

Anordnung zur Anwendung von Gewalt im Kontext der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt Bremen



St. Jürgenstr. 102
28203 Bremen
Fon 0421 4166 1218
Fax 0421 4166 1219
www.fluechtlingsrat-bremen.de
info@fluechtlingsrat-bremen.de

Kritische Bewertung

Februar 2020

A Grundsätzliches

1. Die Zuweisung zu einem anderen Jugendamt beinhaltet keine Pflicht der Betroffenen, sich am zugewiesenen Ort aufzuhalten. Die Gesetzgebung hat die Anwendung von Zwang zur Durchsetzung von Verteilungen gerade nicht vorgesehen. Es fehlt daher jede Rechtsgrundlage dafür.
2. Die Anwendung von Gewalt für eine angeblich im Interesse des Kindeswohls liegende Maßnahme kann nicht verhältnismäßig sein, u.a. da sie selbst das Kindeswohl gefährdet. (Vergl. **Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom Juli 2017**).
3. Mildere und angemessenere Mittel (Unterbringung in Bremen) stehen zur Verfügung.
4. Zwischen den Landesjugendämtern besteht Dissenz über die Rechtmäßigkeit der Anwendung von Zwang (**BAG LJA 29.01.2018**).

B Konkretes Verfahren durch das Jugendamt Bremen

1. Bremen kann nicht für die Vollstreckung des Bescheids einer anderen Behörde (Zuweisungsbescheid) zuständig sein. Anordnende und vollstreckende Behörde müssen identisch sein. Das ist nicht der Fall.
2. Der in den Bescheiden und der **Verwaltungsanweisung vom 09.01.2020 (VA)** genannte **§ 42a Abs. 5 Nr. 1 Satz 1 SGB VIII** enthält lediglich eine Aufgabenzuweisung und keine Eingriffsbefugnis. Diese Regelung kann daher ebenfalls keine Rechtsgrundlage für die Anwendung von Zwang sein.
3. Da somit keine Rechtsgrundlage für die Anwendung von Zwang vorhanden ist, kann auch über eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit keine Rechtmäßigkeit hergestellt werden. Eine solche Abwägung findet sich in den Bescheiden jedoch auch gar nicht. Es wird lediglich unbegründet und pauschal behauptet, die Anwendung von Zwang liege im Interesse des Kindeswohls.
4. Die Monatsfrist zur Durchführung der Verteilung nach **§ 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII** beginnt mit der Feststellung der Minderjährigkeit (**BVerwG 5 C 11.17 vom 26.4.2018**) und endet mit der Inobhutnahme durch das zugewiesene Jugendamt. Die Anwendung von Zwang fand

in mindestens einem Fall nach Ablauf der Frist von einem Monat statt, so dass es dafür auch in dieser Hinsicht keine Rechtsgrundlage gab.

5. Die rechtswidrige Androhung unmittelbaren Zwangs ist jeweils auf 72 Stunden befristet. Diese Frist wurde in mindestens einem Fall um mehrere Tage überschritten, so dass es zum Zeitpunkt der Anwendung des Zwangs auch in dieser Hinsicht keine Rechtsgrundlage gab.

6. Es besteht eine eklatante Rechtsschutzlücke: Laut Verwaltungsanweisung soll die Amtsvormundschaft die Notvertretung wahrnehmen. Sie hat dies aber in keinem der bekannten Fälle getan und ist offenbar auch nicht darauf vorbereitet. Die UMF erhalten lediglich einen einseitigen Handzettel in deutscher Sprache mit der Adresse der Amtsvormundschaft.

7. In mindestens zwei Fällen wurde Widersprüchen gegen die Zwangsmaßnahme später abgeholfen. Die bereits ausgeübte Gewalt konnte damit selbstverständlich nicht geheilt werden.

C Träger – Verein für Innere Mission

1. Die VA betrifft auch den Träger, wurde mit diesem aber nicht abgestimmt (oder sie wurde vom Träger akzeptiert).
2. Die VA enthält eine Anweisung, die nicht erfüllbar ist, bzw. für die es keine Rechtsgrundlage gibt, nämlich die "Bereithaltung der persönlichen Gegenstände" des Betreffenden. Dies wäre nur möglich, wenn diese dem/der Jugendlichen zuvor rechtswidrig weggenommen würden.
3. Die VA sieht eine Information des Trägers vor, verlangt aber implizit, dass der/die Jugendliche nicht informiert wird. Das beeinträchtigt das Vertrauensverhältnis der Jugendlichen zum Träger.
4. Das für eine Einrichtung der Jugendhilfe notwendige Vertrauensverhältnis wird durch die scheinbare oder tatsächliche Beteiligung von Mitarbeitenden untergraben.
5. Die mittelbare oder unmittelbare Teilnahme an Zwangsmaßnahmen gegen Betreute ist in diesem Kontext weder mit dem Berufsethos noch mit dem Mandat der Sozialen Arbeit vereinbar.
6. Angesichts der dargelegten Rechtswidrigkeit der Ausübung von Zwang ist auch das dafür notwendige Eindringen in die privat genutzten Räume (**Art. 13 GG**) bzw. dessen Ermöglichen durch den Träger rechtswidrig.

D Lösung

Die Verwaltungsanweisung ist dahingehend zu ändern, dass die Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgehend ausgeschlossen wird. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage und der notwendigen Verhältnismäßigkeit, außerdem sind Kindeswohlgefährdungen zu befürchten.